

§ 23 LPO I (Bayern) — Anrechnung verwandter Studien

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem dem Studium für das angestrebte Lehramt verwandten Studium entscheidet die Hochschule, an der der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung immatrikuliert ist. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, ist nur in einem Umfang von höchstens 70 v.H. des in § 22 Abs. 2 für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(2) Soweit im Rahmen eines nach Abs. 1 anrechenbaren Studiums entsprechende Praktika mit Erfolg besucht wurden, können diese auf Antrag als Nachweise gemäß § 22 vom Prüfungsamt anerkannt werden.

(3) Eine Anrechnung von universitären Prüfungsleistungen als Ersatz für Teil- oder Einzelprüfungen der Ersten Staatsprüfung ist ausgeschlossen. § 29 Abs. 12 bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 23 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/23>